

BVPA • Chausseestraße 22 • 10115 Berlin

Herrn Referatsleiter  
Matthias Schmid  
Referat III B 3  
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin  
[konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de](mailto:konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de)

Berlin, 31.08.2021

**Stellungnahme des BVPA zur öffentlichen Konsultation zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)**

Sehr geehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrter Herr Schmid,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten Evaluierung.

Wir, der BVPA - Bundesverband professioneller Bildanbieter - vertreten derzeit 80 Bildagenturen mit einem Bildbestand von rund 365 Millionen Fotografien und Illustrationen aus den Bereichen Editorial, Creative und Archive. Wir vertreten damit die Interessen von rund 250 Tausend Fotourhebern weltweit. Der BVPA repräsentiert außerdem die Interessen von Unternehmen, die bildagenturnahe Services anbieten, z.B. technische und juristische Dienstleistungen wie Verschlagwortung von Bildern, Digital Asset Management und Rechteverfolgung. Der Netto-Gesamtumsatz aller in Deutschland ansässigen Bildanbieter wird auf 150 - 170 Millionen Euro geschätzt.

Wir bitten um Beachtung und stehen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Jahn  
Geschäftsstellenleiter des BVPA



**Kontakt**

BVPA | Mathias Jahn | Geschäftsstellenleitung

Chausseestr. 22 | D-10115 Berlin

Tel.: 030 - 886 753 19

info@bvpa.org | www.bvpa.org

## 1. Übergreifende Fragen

Das Grundproblem aus Sicht der Bildagenturen, die Inhaber von Nutzungsrechten an Fotografien sind und zwar nicht nur von deutschen Fotografen, die teilweise Mitglied in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) sind, sondern auch von zahlreichen ausländischen Urhebern ist, dass die Bildagenturen als Rechteinhaber zwar durch die Schrankenregelungen Einbußen erleiden, aber nicht mal einen geringen Ausgleich über die Ausschüttungen der VG Bild-Kunst erhalten, da sie dort trotz ihrer Verlagsartigen Werkmittlertätigkeit seit der Entscheidung „Reprobel“ nicht mehr vertreten sind.

Der BVPA als Vertreter der Bildagenturen ist nicht mehr im Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst vertreten und die Bildagenturen sind keine Wahrnehmungsberechtigten mehr. Sie erleiden also durch die Schranken – auch die hier in Rede stehenden Bildungs- und Wissenschaftsschranken – Einbußen an Lizenzeinnahmen und mit ihnen die ausländischen Urheber, ohne einen Ausgleich dafür zu erhalten.

Das lässt sich aus unserer Sicht dadurch lösen, dass man den Publisher-Begriff funktional im Sinne von Werkmittler versteht und die Bildagenturen einschließt.

Ein weiteres generelles Problem besteht darin, dass sich die Nutzer auf die Schranken berufen können, ohne dass dies die Rechteinhaber mitbekommen, da es keine Informationspflicht bezüglich der Nutzung gibt. So ist es den Rechteinhabern nicht möglich zu prüfen, ob sich der Nutzer tatsächlich im Bereich der Schranken bewegt und andernfalls dagegen vorzugehen.

Mangels Information über die tatsächliche Nutzung innerhalb der Schranken ist es uns auch nicht abschließend möglich, den wirtschaftlichen Schaden durch die Schrankennutzung abzuschätzen.

Wenn die Schranke im Bildungsbereich dazu führen, dass die Bildagenturen als verlagsgleiche Werkmittler keinen Ausgleich über die Verwertungsgesellschaft bekommen und auch § 60g Abs. 1 UrhG die Lizenzverträge unter dem Damoklesschwert der Unwirksamkeit stehen und etwaige Rückforderungsansprüche in unverjährter Zeit drohen, schadet das dem Ziel des Gesetzgebers erheblich.

Die Bildagenturen erbringen weit mehr Leistungen als nur die reine urheberrechtliche Lizenzierung: sie investieren in Bilddatenbank mit guten text- und bildbasierten

Suchfunktionen, nehmen die Rechteklärung bzgl. der Rechte Dritter vor, verschlagsworten die Bilder, sorgen für qualitativ hochwertige Druckvorlagen etc.

Wenn die Vergütung für diese Leistungen, die zusammen mit der Lizenzzahlung erfolgt, durch die Schrankenregelung ohne Vorrang von individuellen Vereinbarungen bedroht ist, warum sollen dann Bildagenturen überhaupt noch in diesem Bereich tätig werden und Bildmaterial für den Unterrichts- und Bildungssektor erzeugen, bereithalten und anbieten?

Es droht also ein Rückgang des Angebots als bildungsrelevantem Bildmaterial, was dem Ziel des Gesetzgebers zuwiderläuft. Die, die nicht unerheblich in die Werkvermittlung investieren, müssen auch weiterhin und wieder von ihrer Leistung profitieren können, da sie diese sonst einstellen. Es braucht also eine Regelung, die die Einräumung von Nutzungsbefugnissen und die in diesem Kontext erbrachten Neben- und Serviceleistungen anerkennt.

### **1.1 Praxistauglichkeit und Normenklarheit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?**

#### **1.2 Zukunftstauglichkeit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?**

#### **1.3 Anmerkungen zur Lizenzierungspraxis im Allgemeinen?**

Aktuell erfolgt die Lizenzierung meist über bestehende Rahmenverträge, da auch die Bildungsverlage ein Interesse an den bestehenden vertraglichen Strukturen und Leistungen der Bildagenturen haben. Wir sehen aber eine aufgrund der Regelung des § 68 UrhG rückläufige Tendenz bei gerade auch im Bildungsbereich wichtigen historischen Fotografien. Dies wirft die Frage auf, ob dieses Bildmaterial überhaupt noch angeboten werden soll.

## **2. Zu den einzelnen Erlaubnistatbeständen**

### **2.1 § 60a UrhG Unterricht und Lehre**

#### **2.1.1 Reichweite und Praxistauglichkeit**

Die Schranke zugunsten der Darstellung des Unterrichts sollte auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und nicht z.B. die x-beliebige Internetveröffentlichung von Bildmaterial in Schülerarbeiten lizenzfrei stellen (vgl. BGH, „Cordoba“), da der Unterricht auch ohne derartige Eingriffe in die Rechte der Urheber und Rechteinhaber dargestellt werden kann.

Bei der Begrenzung der zulässigen Nutzung auf 15% des Umfangs der Werke sollte klargestellt werden, dass sich die 15% nicht pauschal auf das Gesamtwerk (z.B. ein Buch, eine Zeitschrift), sondern auf einzelne Werkarten bezieht. Enthält z.B. ein 200-seitiges Buch 30 Fotografien, so wäre bezogen auf das Gesamtwerk die Nutzung dieser 30 Fotografien

zulässig und damit der gesamte Bildbestand des Buches. Hingegen bei 15% pro Werkart in einem Gesamtwerk mit 30 Fotografien wären es 4,5 Bilder (weil enge Schrankenauslegung).

Der Begriff „Dritte“ in § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG ist zu weitgehend. Warum soll der Unterricht Dritten präsentiert werden unter kostenfreier Nutzung urheberrechtlicher Werke? Das dient nicht dem Bildungsziel und ist daher ein unzulässiger Eingriff in grundrechtlich geschützte Eigentumsrechte.

Statt Dritter könne man die Schranke auf die Sorgeberechtigten beziehen, die Werke im Rahmen ihrer die Schüler unterstützenden Lernbegleitung zur Kenntnis nehmen können.

Der Begriff der Präsentation des Unterrichts ist unverhältnismäßig weit, da die Präsentation auch für jedermann auf einer frei zugänglichen Webseite erfolgen könnte, so dass dort dann auch ein online zugängliches Bild von der Rechtsprechung zum *Framing* erfasst würde und praktisch „legal geklaut“ werden könnte. Mangels Vertragsbeziehung könnte auch keine Pflicht zum Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen gegen *Framelinking* vereinbart werden. Die Präsentation des Unterrichts müsste auf für die Bildungszwecke zwingend notwendige Fälle beschränkt werden, z.B: im schulinternen Bereich für Eltern künftiger Schüler im Rahmen eines Tages der offenen Tür.

### **2.1.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)**

Die Bildagenturen bieten umfassende und gut funktionierende Online-Datenbanken mit umfangreichen Suchfunktionen, so dass alles für die Bildungszwecke relevante Bildmaterial gefunden und lizenziert werden kann, so dass es der Schranken nicht bedarf – außer wenn die Bildung auf Kosten der Urheber und Rechteinhaber erfolgen und den Bildungsetat entlasten soll. Dies wäre aber kein zulässiger Grund, in die Eigentumsrechte und Berufsfreiheit einzugreifen. Daher müssen vertragliche Regelungen Vorrang haben vor den Schrankenregelungen.

### **2.1.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)**

Die Vergütungsfreiheit in § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG für Familien ist zu weitgehend. Schranke sind wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs eng zu halten. Hier wäre z.B: eine Beschränkung auf die Sorgeberechtigten angezeigt.

Es muss mit Blick auf die Vergütungsansprüche über die VG Bild-Kunst sichergestellt werden, dass die Bildagenturen, in deren Nutzungsrechte durch die Schranken eingegriffen wird, wieder an den Ausschüttungen der VG beteiligt werden.

## **2.2 § 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien**

### **2.2.1 Reichweite und Praxistauglichkeit**

### **2.2.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)**

Die Regelung, wonach Vertragsbestimmungen, die den Schrankenregelungen zuwider laufen, unzulässig sind, sollte nicht nur negativ, sondern im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auch positiv formuliert werden: Verträge, die gesetzliche Nutzungserlaubnisse beinhalten und durch zusätzliche Serviceleistungen ergänzen, ohne den gesetzlichen Lizenzen entgegen zu laufen, haben als vertragliche Regelungen zwischen den betroffenen Parteien Vorrang vor der gesetzlichen Regelung.

Verwertungsgesellschaften sollten die gesetzliche Schranke nicht wahrnehmen müssen und damit in die Vertragsbeziehung „reingrätschen“ mit der Folge, dass sich die Lizenznehmer eines doppelten Zahlungsanspruchs ausgesetzt sehen. Die Vorrangregelung gilt, solange kein erhebliches strukturelles Ungleichgewicht zu Lasten der Nutzer besteht.

Ohne eine derartige Regelung sieht sich z.B. die VG Bild-Kunst aufgrund ihres Wahrnehmungszwangs gezwungen, Ansprüche von Fotografen gegen Schulbuchverlage geltend zu machen, obwohl diese bereits entsprechende Lizenzverträge über die entsprechenden Bilder mit Bildagenturen geschlossen haben, die ihnen zusätzlichen Service mit Blick auf die Suchfunktionen, Rechtmanagement, Auflösung und Bildqualität, Verschlagwortung etc. bieten.

Obwohl der Markt funktioniert und die Schulbuchverlage das benötigte Bildmaterial lizenzieren können, wird durch die fehlende bzw. unklare Vorrangregelung für vertragliche Regelungen durch die VG Bild-Kunst ein Schiedsstellenverfahren angedacht. Hätten hingegen trotz Vertrag zwischen Schulbuchverlag und Bildagentur die gesetzlichen Lizenzen Vorrang, entgingen den Bildagenturen diese Einnahmen, ohne dass in der Sache durch die gesetzliche Lizenz ein Gewinn für die Bildung erreicht würde, und das obwohl die Bildagenturen die Werkvermittlungs- und Service-Leistungen erbringen. Die Bildagenturen bekämen nicht einmal – nach dem derzeitigen Stand – etwas über die Ausschüttungen der VG zurück. Auch daher ist der Verlegerbegriff entsprechend zu erweitern oder zu ersetzen, wie oben dargestellt.

Die VG Bild-Kunst vertritt die u.E. irrije Rechtsauffassung, dass Bildnutzungen durch die Schulbuchverlage in Unterrichtswerken (§§ 60b, 60a Abs. 2, 60h UrhG) nicht mehr gegenüber den Bildagenturen, sondern ausschließlich gegenüber der VG Bild-Kunst zu vergüten seien, da die kollektive Lizenzierung zwangsweise der individuellen vorgehe.

Die VG Bild-Kunst sieht sich hierzu aufgrund des Wahrnehmungszwangs verpflichtet, ohne jedoch dem Marktbedürfnis der Bildungsverlage vollständig nachkommen zu können, da ihr der Werkkatalog fehlt, sie keine Bilddatenbanken mit entsprechenden Suchmöglichkeiten betreibt, nicht über die erforderlichen hochauflösenden Bilddateien verfügt und sie auch nicht die vielfach erforderlichen Rechte Dritter (Datenschutz, Recht am eigenen Bild, Markenrechte, Eigentumsrechte etc.) klären kann. Aus der Not heraus wurde sogar seitens der VG Bild-Kunst die Idee geboren, dass die VG Bild-Kunst ihre Wahrnehmungsaufgabe für dieses Thema den Bildagenturen überträgt, die dann den VG-Anteil direkt den Urhebern, denen gegenüber die Bildagenturen ohnehin den Urheberanteil abrechnen, auszahlen. Dann kann man aber - konsequent zu Ende gedacht - die VG Bild-Kunst ganz aus der Lizenz einräumung rauslassen.

Seitens der Schulbuchverlage und ihres Verbandes VBM gibt es nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen auch keinerlei Bedürfnis, an der Lizenzierungspraxis durch die Bildagenturen etwas zu ändern. Vielmehr wird durch den Gesetzgeber, sollte die Auffassung der VG Bild-Kunst zutreffen, in einen für beide Marktseiten auch im Interesse der Urheber gut funktionierenden Markt eingegriffen, ohne einen sinnvollen Ersatz zu schaffen. Die Schulbuchverlage benötigen weiterhin die Rechercheleistungen und Suchfunktionen, das Rechtemanagement sowie technische Leistungen (z.B. druckfähige Vorlagen), die ihnen die VG Bild-Kunst nicht bieten kann. Sie sollen aber den urheberrechtlichen Vergütungsteil möglicherweise an die VG Bild-Kunst zahlen und parallel für die Leistungen der Bildagenturen, statt beides wie bislang für beide Seiten zufriedenstellend im bilateralen Verhältnis, wobei die Bildagenturen im Schnitt zwischen 40 – 60 % an die Urheber abführen. Es ist fraglich, ob bei einer Lizenzierung über die VG Bild-Kunst der Anteil für die Urheber höher wäre, da dort weitere Verwaltungskosten und Teile für Sozial- und Kulturwerk abgehen und die Bemessungsgrundlage niedriger ist, weil die sonstigen Leistungen der Bildagenturen nicht in der Vergütung an die VG Bild-Kunst enthalten wären.

Wir sind der Auffassung, dass die Rechtsauffassung der VG Bild-Kunst nicht zutrifft und zu einem Nachteil der Nutzungsberechtigten führen würde und allen Seiten damit gedient ist, wenn es beim Status quo ante bleiben würde. Wir sind der Auffassung, dass Lizenzvereinbarungen auch im Bereich der Schrankenregelungen möglich sind, solange sie diesen nicht zuwiderlaufen.

Dies kann dadurch erreicht werden, dass klargestellt wird, dass wenn das gesetzliche Nutzungsziel durch individuelle Lizenzen erreicht wird, die Lizenzvereinbarungen den Schrankenregelungen vorgehen.

Wir möchten betonen, dass die Bildagenturen erhebliche Leistungen als Werkvermittler für Fotografen und für Bildnutzer erbringen, vergleichbar den Verlegern, aber nach der Rechtsauffassung der VG Bild-Kunst ihre wesentliche Geschäftsgrundlage, den Vertrieb von Nutzungsrechten entzogen bekämen, ohne hierfür in Form von VG-Ausschüttungen entschädigt zu werden. Dies wäre u.E. ein klarer Verstoß gegen Art. 14 GG.

### **2.2.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)**

Mit großen Verlagen bestehen im beiderseitigen Interesse Rahmenverträge. Es kommt vor, dass kleinere Wissenschaftsverlage und einzelne Autoren sich auf Schranken beziehen. Die Schranken – auch das sollte klargestellt werden – mögen zwar ein gesetzliches Nutzungsrecht schaffen, aber können Dritte, wie die Bildagenturen als Rechteinhaber nicht zu kostenfreien Leistungen verpflichten. Es gibt aber auch einige Schulbuchverlage, bei denen die Umsätze mit den Bildagenturen deutlich rückläufig bis fast bedeutungslos geworden sind, seitdem die Verlage sich bei Wikimedia bedienen. Dies wird durch die Neuregelung des § 68 UrhG noch verschärft.

Was parallel dazu aus Büchern oder von Websites kopiert und im nicht-kommerziellen Bildungskontext verwendet wird, bekommen wir natürlich nicht mit.

Ein professionell, gewerblich arbeitendes Unternehmen wie eine Bildagentur wird seine Leistungen nicht kostenfrei erbringen können und wollen und sie eher einstellen. Damit wäre jedoch der Bildbeschaffung im Bildungssektor nicht gedient. Wenn die Arbeit der Bildagenturen, die Lizenzvermittlung, die Rechtklärung, des Sammelns und Erschließens von Material etc. nicht bezahlt wird, wird sie nicht gemacht und das schadet der Bildung.

## **2.3 § 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung**

### **2.3.1 Reichweite und Praxistauglichkeit**

### **2.3.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)**

### **2.3.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)**

## **2.4 § 60d UrhG Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**

### **2.4.1 Reichweite und Praxistauglichkeit**

#### **a) Künstlich erstellte Bilder nach Training mit Echtbildern**



Aus unserer Sicht berücksichtigen § 44b UrhG und § 60d UrhG die Verwendung urheberrechtlich geschützter Bilder für das Trainieren Künstlicher Intelligenz (KI) nicht hinreichend, und zwar insbesondere sofern die KI synthetische (d.h. automatisch erstellte künstliche) Bilder erstellen soll. Solche KI-Werkzeuge müssen typischerweise zunächst mit vorhandenen Daten/Bildern gefüttert werden. Für eine solche Nutzung sollte den Fotografen bzw. den Rechteinhabern wie Bildagenturen eine entsprechende Vergütung zustehen.

Es sollte daher klargestellt werden, dass Originalinhalte, die zu Trainingszwecken verwendet werden, um synthetische Bilder herzustellen, lizenziert werden müssen.

Nur so kann eine angemessene Bezahlung der Rechtsinhaber sichergestellt werden. Durch die Lizenzierung wird ferner eine Grundlage geschaffen, auf deren Basis sonstige potenzielle Probleme bei der Wiederverwendung von Teilen oder Strukturen eines Bildes adressiert werden können, wie z.B. Datenschutz, Recht am eigenen Bild, Beleidigung, usw.. Eine entsprechende Lizenzierungspflicht wird auch dazu beitragen, eine dystopische Zukunft zu vermeiden, in der von Menschen geschaffene Inhalte komplett durch die unkontrollierte Erstellung und Verwendung synthetischer Inhalte ersetzt werden. In einer solchen Zukunft würde menschlichen Urhebern die Möglichkeit genommen werden, mit ihrem Schaffen ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Und es bestünde das Risiko einer zügellosen Verwendung "schlechter" synthetischer Inhalte wie Deepfakes.

#### **b) Kommerzielle vs. nicht-kommerzielle Nutzung**

In § 60d Abs. 2 Nr. 1 UrhG wird die Ausnahme für Text und Data Mining auf nicht-kommerzielle Forschung begrenzt. Allerdings wird eine klare Abgrenzung zwischen nicht-kommerzieller Forschung und kommerzieller Anwendung heute faktisch nicht mehr möglich sein. Wenn beispielsweise das Endprodukt der nicht-kommerziellen Forschung die Schaffung eines "Open-Source"-Modells ist, besteht ein erhebliches Risiko, dass ein Dritter dieses Modell zur Schaffung eines kommerziellen Produkts verwendet.

Bei Modellen zur Erstellung synthetischer Inhalte ist dies nicht nur ein hypothetisches Risiko – denn viele sogenannte „Generative Adversarial Networks“ („GANs“) wurden im Rahmen der nicht-kommerziellen Forschung geschaffen und dabei mit Datensätzen trainiert, die geschützte Werke enthalten. Erst im nächsten Schritt wurden sie dann für kommerzielle Zwecke verwendet.

Eine Möglichkeit, sich vor einer solchen Umwandlung in kommerzielle Produkte zu schützen, wäre eine entsprechende ergänzende Klarstellung, dass "Forschung für einen nicht-kommerziellen Zweck" gemäß § 60d Nr. 1 UrhG sich nicht auf die Einbindung eines Werkes für Trainingszwecke zur Erstellung eines KI-Tools (oder eines anderen technologischen Werkzeugs) erstreckt, das in der Lage ist, synthetische Inhalte zu erstellen".

Diese Argumentation im Hinblick auf durch KI synthetisch geschaffene Inhalte gilt entsprechend für § 60d Abs. 2 Nr. 2 und 3 UrhG (Reinvestieren sämtlicher Gewinne in die wissenschaftliche Forschung; Tätigkeit im Rahmen eines staatlichen anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse), § 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG (einzelne Forscher, nicht-kommerzielle Zwecke) und § 60d Abs. 4 UrhG (zur Verfügung Stellung an andere Forscher).

Auch hier könnte die ursprüngliche Forschung zu entsprechenden kommerziellen Nutzungen Dritter führen. Die oben genannte einschränkende Klarstellung für KI-Tools zur Erstellung synthetischer Inhalte sollte daher auch für § 60d Abs. 2 Nr. 2 und 3 UrhG, § 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG und § 60d Abs. 4 UrhG gelten.

#### **2.4.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)**

#### **2.4.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)**

### **2.5 § 60e UrhG Bibliotheken**

#### **2.5.1 Reichweite und Praxistauglichkeit**

#### **2.5.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)**

#### **2.5.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)**

### **2.6 § 60f UrhG Archive, Museen und Bildungseinrichtungen**

#### **2.6.1 Reichweite und Praxistauglichkeit**

#### **2.6.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)**

#### **2.6.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)**

## **3. Sonstige Anmerkungen**

Der Begriff „Publisher“ darf nicht verengt auf den Begriff „Verleger“ im Sinne des Verlagsgesetzes verstanden werden, sondern muss funktional betrachtet werden. Alle Intermediäre zwischen Urhebern und Verwertern, die unterstützende Tätigkeiten zur Werkkreation und Vermarktung leisten, sollten gleichberechtigt umfasst sein. Also auch solche jenseits des klassischen Buch- und Presseverlegers, wie z.B. Musik- und Gaming-, aber auch Bildverleger (= Bildagenturen). Dies kann entweder in Form einer funktionalen

Begriffsdefinition im Gesetz oder durch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Im Verwertungsgesellschaftengesetz muss klar sein, dass auch Rechteinhaber wie Bildagenturen mit einer Verwertungsgesellschaft auf Basis eines Wahrnehmungsvertrages Rechte einräumen können, dann aber auch an Ausschüttungen beteiligt werden. Erst dies ermöglicht es der VG zumindest im Fotobereich die erforderliche Repräsentativität für die erweiterte kollektive Lizenz sicher herzustellen.

#### **4. Zum Dialog Lizenzierungsplattform**

Da der Bildvertrieb über die Bildagenturen über gut funktionierende Online-Datenbanken funktioniert, besteht kein Bedarf an einer darüberhinausgehenden Lizenzierungsplattform.